

79 Änderung der Umzugskostenbestimmungen.

- A. In dem Erlaß vom 24. 12. 1929 (St. A. I 1930 S. 3) werden die in den Spalten 5, 6 und 7 aufgeführten Grund- und Steigerungsbeträge durch folgende ersetzt:

Sp. 5	Sp. 6	Sp. 7
160	11	6
200	14	7
270	17	9
400	24	12.

- B. Die neuen Sätze gelten für alle am Tage der Veröffentlichung dieses Erlasses noch nicht begonnenen Umzüge.

Danzig, den 23. Februar 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Wiercinski-Reiser Dr. Hoppenrath
PZ I 22⁰⁵

80 Verlegung des Standesamts III in Danzig-Neufahrwasser.

Das Standesamt III in Danzig-Neufahrwasser wird am 22. d. Mts. von der Fischerstraße 8 nach der Casperstraße 53 1 Treppe verlegt. Die Dienststunden sind werktäglich von 8—12 Uhr und an Feiertagen, die auf einen Wochentag fallen, von 11^{1/2}—13 Uhr.

A II Danzig, den 19. Februar 1932.
20 02 Der Senat der Freien Stadt Danzig

81 Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Senats der Freien Stadt Danzig über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister“ (Baumeisterverordnung) vom 10. Oktober 1931, Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I vom 21. 10. 1931.

Gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 1, 2 der Baumeisterverordnung wird folgendes bestimmt:

Erster Abschnitt

Errichtung, Zusammensetzung und Geschäftsführung des Prüfungsausschusses

§ 1

Als Prüfungsbehörde zur Abnahme der Baumeisterprüfung (§ 1 Nr. 1 der Baumeisterverordnung) wird bei der Handwerkskammer ein Prüfungsausschuß eingerichtet.

§ 2

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem Senat der Freien Stadt Danzig ernannt. Der Prüfungsausschuß besteht aus:

1. einem höheren, im Hoch- oder Tiefbau wissenschaftlich vorgebildeten Staatsbaubeamten als Vorsitzenden;
2. je einem Mitglied eines Lehrkörpers einer höheren technischen Staats-Lehranstalt für Hoch- und Tiefbau (im folgenden „Lehrperson“ genannt), von denen eines im Hochbau und eines im Tiefbau vorgebildet sein muß;
3. je drei im Hochbau bzw. im Tiefbau vorgebildeten Baumeistern. Hiervon werden je 2 Baumeister von der Handwerkskammer und Handelskammer nach Benehmen mit der Bauinnung zu Danzig für das Hochbau- und Tiefbaugewerbe vorgeschlagen. Je ein weiterer Baumeister muß als Beamter oder Angestellter in einer seiner Vorbildung entsprechenden Stellung in einem der in § 5 Abs. 1 Ziff. 2

der Baumeisterverordnung genannten Betriebe tätig sein; er wird nach Anhörung der Bezirksgruppe Danzig des Reichsverbandes deutscher Baumeister und der Absolventen der höheren technischen Staatslehranstalten ernannt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf die Dauer von 3 Jahren unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ernannt. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist ein Stellvertreter zu ernennen.

(3) Der Prüfungsausschuß beschließt in allen Fällen in der Zusammensetzung von 5 Mitgliedern. Außer dem Vorsitzenden müssen bei einem Hochbaubeflissenen die im Hochbau vorgebildete Lehrperson und die drei im Hochbau vorgebildeten Baumeister, bei einem Tiefbaubeflissenen die im Tiefbau vorgebildete Lehrperson und die drei im Tiefbau vorgebildeten Baumeister zugegen sein. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist ausgeschlossen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben die Pflicht der Amtsverschwiegenheit.

§ 3

(1) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses werden von der Handwerkskammer wahrgenommen.

(2) Die Prüfungsgebühren (§ 8) fließen in die Kasse der Handwerkskammer.

(3) Aus der Kasse der Handwerkskammer erhalten die Mitglieder des Prüfungsausschusses, soweit es sich um auswärtige Mitglieder handelt, Tage- und Übernachtungsgelder, sowie Ersatz der verauslagten Fahrtkosten nach Maßgabe des Danziger Gesetzes über die Reisekosten der Staatsbeamten vom 24. 6. 1931 (G. Bl. 1931 S. 581) unter Zugrundelegung der für Beamte der Stufe III geltenden Sätze; die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten für die mündliche Prüfung eine Vergütung von 10,— G, der Vorsitzende eine Vergütung von 15,— G für jeden Prüfling. Ferner erhält der Berichterstatter für die schriftliche Arbeit (§ 10 Abs. 2) eine Vergütung von 25,— G.

Zweiter Abschnitt

Prüfungsordnung für die Ablegung der Baumeisterprüfung

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 4

Das Gesuch um Zulassung zur Baumeisterprüfung ist schriftlich an den zuständigen Prüfungsausschuß zu richten.

§ 5

(1) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
2. eine Geburtsurkunde;
3. das Zeugnis über das Bestehen der Gesellenprüfung in einem Bauhauptgewerbe. Bauhauptgewerbe sind das Maurer- und das Zimmerergewerbe;
4. das Zeugnis über das Bestehen der Reiseprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten höheren technischen Lehranstalt (früher Baugewerkschule). Welche Lehranstalten als staatlich anerkannte Bau- oder Baugewerkschulen zu gelten haben, entscheidet der Senat der Freien Stadt Danzig;

5. der Nachweis, daß der Prüfling mindestens 5 Jahre als Geselle, Bauführer oder Techniker bei Ausführung von Bauten, praktisch, nicht nur zeichnerisch tätig gewesen ist;
 6. ein polizeiliches Führungszeugnis;
 7. ein behördlicher Nachweis, daß der Prüfling die Danziger Staatsangehörigkeit besitzt und seit 6 Monaten im Freistaat Danzig seinen Wohnsitz hat;
 8. eine eidesstattliche Versicherung darüber, ob der Prüfling sich bereits einer Baumeisterprüfung unterzogen oder zur Ablegung der Baumeisterprüfung gemeldet hat;
 9. ein Beleg über die Einzahlung der Prüfungsgebühr. (§ 8.)
- (2) Die Bewilligung von Ausnahmen von den Erfordernissen zu 3. hat der Prüfling gleichzeitig mit dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung bei dem Prüfungsausschuß unter Darlegung der Gründe zu beantragen; über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhörung der Handwerkskammer. Gegen die ablehnende Entscheidung des Prüfungsausschusses ist binnen 2 Wochen die Beschwerde an den Senat der Freien Stadt Danzig zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

§ 6

Auf Grund der Anmeldung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung. Eine Ablehnung des Zulassungsgesuchs darf nur durch Entscheidung des Prüfungsausschusses erfolgen, die im Wege des schriftlichen Umlaufes herbeigeführt werden kann. Gegen den die Zulassung ablehnenden Bescheid des Prüfungsausschusses ist binnen 2 Wochen die Beschwerde an den Senat der Freien Stadt Danzig zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

§ 7

- (1) Die Prüfungstermine werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anberaumt. Bei Bedarf können regelmäßig wiederkehrende Termine für die Prüfungen festgesetzt werden.
- (2) Die Labung der Mitglieder des Prüfungsausschusses und des Prüflings erfolgt durch die Handwerkskammer als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Nahe Verwandte und Verschwägerter und derzeitige Arbeitgeber oder Geschäftsteilhaber eines Prüflings sind von der Mitwirkung bei der Prüfung ausgeschlossen.
- (3) An einer mündlichen Prüfung dürfen nicht mehr als 4 Prüflinge teilnehmen.

§ 8

Für die Ablegung der Baumeisterprüfung ist eine Gebühr von 150,— G zu entrichten. Die Gebühr ist mit der Meldung zur Prüfung an die Kasse der Handwerkskammer (§ 3 Abs. 2) einzuzahlen. Eine Rückzahlung der Gebühr tritt lediglich ein, wenn die Zulassung zur Baumeisterprüfung verlagert wird. In diesem Falle ist eine Gebühr von 25,— G zu entrichten, die in die vorbezeichnete Kasse fließt. Für die Wiederholung der Prüfung oder des mündlichen Teiles (§ 14 Abs. 1) beträgt die Gebühr 100,— G.

B. Prüfungsverfahren

§ 9

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, daß der Prüfling zur selbständigen Ausführung der gebräuchlichen Arbeiten im Hoch- oder Tiefbaugewerbe

einschl. der Massenberechnungen, Festigkeitsberechnungen und Kostenberechnungen befähigt ist. Der Prüfling hat ferner nachzuweisen, daß er die zur selbständigen Ausübung des Berufs als Hoch- oder Tiefbauunternehmer weiter notwendigen Kenntnisse, auch der Buch- und Rechnungsführung sowie der Grundlagen des Gewerbe- und Arbeitsrechtes, des Genossenschaftswesens, der Sozialversicherung, der Staatsbürgertunde und der wirtschaftlichen Betriebsführung hat.

(2) Die Baumeisterprüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

§ 10

(1) Als schriftliche Prüfungsarbeit ist ein Bauwerk mittleren Umfanges unter Beachtung der Formvorschriften für die bei den Polizeibehörden einzureichenden Entwürfe vollständig auszuarbeiten. Jeder Bearbeitung sind die Erläuterungsberichte, Kostenanschlag und die statischen Berechnungen beizufügen, für die lediglich die Beherrschung der elementaren Statik zu verlangen ist. Als Aufgaben für die schriftliche Prüfungsarbeit kommen z. B. in Frage:

- a) für Hochbauer: Ein Wohnhaus, Geschäftshaus, Gebäude oder Bauwerk für gewerbliche und industrielle Betriebe, ein landwirtschaftliches Gehöft, ein Schulhaus, Gemeindehaus oder ein anderes öffentliches Gebäude.
- b) für Tiefbauer (unter Berücksichtigung der besonderen Arbeitsgebiete des Prüflings): Arbeiten aus dem Straken- und städtischen Tiefbau, dem Wasserbau, dem Brückenbau, dem Eisenbahnbau oder dem Eisenbetonbau.

(2) Die schriftliche Prüfungsarbeit ist eine Hausarbeit. Dem Prüfling werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Vorschlag eines als Berichterstatter zu bestellenden Mitgliedes des Prüfungsausschusses 3 Prüfungsaufgaben gestellt, von denen er eine nach freier Wahl auszuführen hat.

(3) Die Arbeit ist mit den nachstehenden, in eigener Handschrift abgegebenen Bescheinigungen zu versehen:

1. Die Ausarbeitung dieses Entwurfes und die Anfertigung dieser Zeichnung — dieses Schaubildes — dieser farbigen Darstellung — ohne fremde Hilfe versichert an Eides Statt (auf jedem Blatte der Zeichnungen).
2. Die Ausarbeitung dieses Erläuterungsberichts und die Anfertigung der dazu gehörigen Skizzen ohne fremde Hilfe versichert an Eides Statt.
3. Die Ausarbeitung dieser Berechnungen ohne fremde Hilfe versichert an Eides Statt.

Datum.

Unterschrift.

(4) Die Frist für die Anfertigung der Arbeit ist dem Prüfling bei der Übersendung der Prüfungsaufgaben mitzuteilen. Sie darf nicht weniger als zwei und nicht mehr als vier Monate betragen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Frist auf besonderen Antrag von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis um einen weiteren Monat verlängert werden. Bei nicht fristgemäßer Einreichung der Prüfungsarbeit gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Bestimmung des Absatzes 6 findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Arbeit ist nach Fertigstellung dem Prüfungsausschuß einzureichen. Sie wird zunächst von dem Vorsitzenden, dem Berichterstatter und sodann den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses

zur getrennten Nachprüfung und schriftlichen Begutachtung übersandt. Als letztes Mitglied des Prüfungsausschusses prüft und begutachtet der Vorsitzende die Arbeit. Er ist befugt, falls er es für erforderlich hält, die Arbeit dem Prüfungsausschuss in einer Sitzung zur abschließenden Beurteilung vorzulegen. Bei der Beurteilung der Arbeit ist insbesondere auf die Zweckdienlichkeit des Bauwerks, richtige klare Bauweise, Beachtung der baupolizeilichen Vorschriften, angemessene Beschränkung der Kosten, gute Gestaltung und Formgebung zu achten. Als Ergebnis der schriftlichen Begutachtung ist auf der Arbeit zu vermerken, ob die Bearbeitung der Aufgabe als sehr gut, gut, ausreichend oder nicht ausreichend zu bezeichnen ist.

(6) Ist die Prüfungsarbeit von der Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses als nicht ausreichend begutachtet, so ist dies dem Prüfling schriftlich zu eröffnen unter Angabe der Frist, nach deren Ablauf er sich wieder zur Prüfung melden kann. Die Frist darf nicht weniger als $\frac{1}{2}$ Jahr und nicht mehr als 2 Jahre betragen.

Mündliche Prüfung

§ 11

(1) Ist die Prüfungsarbeit von der Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses als ausreichend oder besser begutachtet, so ist der Prüfling zur mündlichen Prüfung vorzuladen.

(2) Die mündliche Prüfung soll außer den allgemeinen Stoffgebieten das besondere Arbeitsgebiet der Prüflinge berücksichtigen. Sie hat sich im allgemeinen auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

a) bei den Hochbaubeflissenen und bei den Tiefbaubeflissenen:

1. Grund- und Unterbau: Bodenuntersuchungen, Baugrundarten, Baugruben, Wasserhaltung und Entwässerung. Abstecken der Bauwerke. Gründungsarten. Isolierung der Grundmauern, Abortanlagen, Beseitigung der Fäkalien. Kanalisation im Grundstück, Kanalgaße.
2. Die hauptsächlichsten Baustoffe: ihre Einteilung, Eigenschaften, Gewinnung und Prüfung, Fehler und Schäden, Mittel zu ihrer Vermeidung und Beseitigung. Die Verbindungsstoffe (z. B. die Mörtel). Beton.
3. Statik der Baukonstruktionen und Festigkeitslehre (nur ebener statisch bestimmter Systeme): Erd-, Wasser-, Winddruck, Stützmauern, Fabrikornamente, Gewölbe, Träger, Stützen, Fachwerke.
4. Baukonstruktionen:

aa) in Stein: Mauern (Steinschnitt), Pfeiler, Bögen, Gewölbe, Wände, Decken, Fußböden, Treppen, Schornsteine, Gesimse;

bb) in Holz: Verbindungen, Wände, Balkenlagen, verstärkte Balken, Hänge- und Sprengwerke, Dächer, Fußböden, Treppen, Absteifungen, Unterfahrungen, Anschuhungen, Gerüste, Schalungen;

cc) in Eisen: Verbindungen, Rohre, Träger, Verankerungen, Stützen, Treppen, Dächer;

dd) in Eisenbeton: Platten, Balken, Plattenbalken und Stützen.

5. Hilfsmaschinen bei Bauten, z. B. Hebe-, Pump- und Betonmischmaschinen.

6. Bauleitung: Kostenanschläge und Kostenüberschläge, Preisaufbau, Verbindungsarten, Übernahme und Vergebung von Lieferungen, Abnahme und Abrechnung, Buch- und Kassenführung.

b) außerdem bei den Hochbaubeflissenen:

7. Feuerungs-, Heizungs- und Lüftungsanlagen: Verbrennungsvorgang, Brennstoffe, Ofen- und Sammelheizung, gewerbliche Feuerungsanlagen.

8. Ausbau: Dachdecker-, Klempner-, Tischler-, Schlosser-, Glaser- und Malerarbeiten, Blitzableiter, Beleuchtungsanlagen, Hauswasserleitungen.

c) außerdem bei den Tiefbaubeflissenen:

9. Brückenbau: Durchlässe, Brücken in Holz, Stein, Eisen und Eisenbeton, Lehrgerüste.

10. Feldmessen: Meßgeräte und -Instrumente, Geländeaufnahmen, Horizontal- und Vertikalmessungen, Absteckungen.

11. Straßenbau (Landstraßen): Straßenfahrwerke, Leistung der Zugtiere, Längsneigungen, Krümmungen, Querschnitt, Bau und Unterhaltung der Straßen, Netzanlagen.

12. Städtischen Tiefbau: An- und Ausbau, Straßenbau, Entwässerung, Abwasserreinigung, Wasserversorgung der Städte.

13. Eisenbahnbau: Querschnitte für Haupt- und Nebenbahnen. Aufbau der Dämme und Einschnitte. Konstruktion der Bettung, Trassierungselemente, Lösen des Bodens. Förderarbeiten, Massenberechnung und Massenausgleich.

14. Eisenbahnoberbau: Geodätische Konstruktionsgrundlagen des Oberbaues. Die Hauptarten des Oberbaues, Kreuzungen und Weichen, Signale, Sicherungsanlagen.

15. Wasserbau: Kreislauf des Wassers. Binnengewässer. Natürliche Wasserläufe, künstliche Wasserstraßen. Geodätische und hydrometrische Ermittlungen, Fluß- und Kanalbau.

16. Elektrotechnik: Das Wichtigste über die Schwach- und Starkstromtechnik und deren Anwendungsgebiete im Tiefbau, insbesondere bei Bauhilfsmaschinen.

(3) Als weitere Wissensgebiete kommen für die mündliche Prüfung in Frage: Die für den Bau-gewerbetreibenden wichtigsten gewerblichen, bürgerrechtlichen, strafrechtlichen und polizeilichen, insbesondere baupolizeilichen Bestimmungen und die Unfallverhütungsvorschriften, ferner die Buch- und Rechnungsführung, die Rechtsverbindungsordnung für Bauleistungen, die Grundlagen des Gewerbe- und Arbeitsrechts, des Genossenschaftswesens, der Sozialversicherung, der Staatsbürgerkunde und der wirtschaftlichen Betriebsführung.

(4) Die Prüfung ist so vorzunehmen, daß unter Berücksichtigung des Bildungsganges und der bisherigen beruflichen Betätigung des Prüflings eine tunlichst umfassende Beurteilung seiner praktischen und theoretischen Kenntnisse ermöglicht wird.

(5) Bei der mündlichen Prüfung ist jedem Mitglied des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Fragestellung zu geben. Die Dauer der Prüfung hat für jeden Prüfling mindestens $1\frac{1}{2}$ Stunden zu betragen.

(6) Über den Verlauf der Prüfung ist durch ein vom Vorsitzenden zu beauftragendes Mitglied des

Prüfungsausschusses eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist.

§ 12

Über das Ergebnis der Prüfung beschließt der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Durch die Beschlussfassung ist festzustellen, ob der Prüfling die Baumeisterprüfung bestanden, gut bestanden oder mit Auszeichnung bestanden hat, oder ob er sie nicht bestanden hat. Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling im Anschluß an die mündliche Prüfung mündlich zu eröffnen. Alsdann ist es ihm schriftlich mitzuteilen. Ist die Prüfung bestanden, so ist dem Prüfling hierüber kosten- und stempelfrei ein von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterschriebenes Zeugnis auszustellen, in dem zu vermerken ist, ob die Prüfung für den Hochbau oder für den Tiefbau abgelegt worden ist.

§ 13

Mit der bestandenen Prüfung erwirbt der Prüfling auf Grund des § 129 Abs. 6 der Reichsgewerbeordnung die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen, und zwar im Maurer- und Zimmererhandwerk. In dem Prüfungszeugnis ist zu vermerken, daß der Geprüfte auf Grund des § 129 Abs. 6 der Reichsgewerbeordnung die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in den vorstehend bezeichneten Handwerken besitzt.

§ 14

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist dem Prüfling gleichzeitig mit der schriftlichen Mitteilung des Prüfungsergebnisses die Frist bekannt zu geben, nach deren Ablauf er sich wieder zur mündlichen Prüfung melden kann. Die Frist darf nicht weniger als $\frac{1}{2}$ Jahr und nicht mehr als 2 Jahre betragen. Von einer nochmaligen Anfertigung der als ausreichend erachteten schriftlichen Prüfungsarbeit ist der Prüfling bis zum Ablauf eines weiteren Jahres nach Beendigung der Frist befreit.

(2) Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nur mit besonderer Genehmigung des Senates der Freien Stadt Danzig möglich.

§ 15

(1) Die Leitung des Prüfungsausschusses und des gesamten Prüfungsverfahrens liegt dem Vorsitzenden ob, der auch für die Ordnungsmäßigkeit des Prüfungsvorganges verantwortlich ist. Der Vorsitzende ist berechtigt, Beschlüsse des Prüfungsausschusses mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Diese Befugnis ist spätestens bis zur Mitteilung des Prüfungsergebnisses an den Prüfling auszuüben. Über die Beanstandung entscheidet endgültig der Senat der Freien Stadt Danzig. Alle im Namen der Prüfungsbehörde ergehenden Schriftstücke sind von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(2) Die Dienstaufsicht über den Vorsitzenden und über sämtliche Mitglieder des Prüfungsausschusses führt der Senat der Freien Stadt Danzig. Er ist befugt, Prüfungen bei nachweislichen erheblichen Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften als unzulässig zu erklären. Das gleiche gilt, falls sich eine der von dem Prüfling nachzuweisenden Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nachträglich als unrichtig herausgestellt oder falls der Prüfling der abgegebenen eidesstattlichen Versicherung zu-

wider eine bei der Anfertigung der Prüfungsarbeit benutzte Hilfe verschwiegen hat.

§ 16

Dem Senat der Freien Stadt Danzig ist es vorbehalten, zu sämtlichen Prüfungen einen Beauftragten zu entsenden.

Dritter Abschnitt Übergangsbestimmungen

§ 17

(1) Die in § 5 Abs. 1 der Baumeisterverordnung vorgesehene Bescheinigung wird nach Anhörung der Handwerkskammer und der Handelskammer durch den Senat der Freien Stadt Danzig erteilt.

(2) Dem Antrage sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
2. das Reisezeugnis einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bau- oder Baugewerkschule oder eines staatlichen oder staatlich anerkannten Technikums (vergl. § 5 Abs. 1 Ziff. 4);
3. der Nachweis, daß der Antragsteller seit mindestens 10 Jahren als selbständiger Bauunternehmer oder als Angestellter in einer seiner Vorbildung entsprechenden Stellung in einem privaten Hoch- oder Tiefbauunternehmen oder als Beamter oder Angestellter im Hoch- oder im Tiefbau bei Danziger oder vom Senat anerkannten Staats- oder Kommunalbehörden tätig ist oder während einer gleich langen Zeit tätig gewesen ist;
4. eine Geburtsurkunde;
5. ein polizeiliches Führungszeugnis;
6. ein behördlicher Nachweis, daß der Antragsteller die Danziger Staatsangehörigkeit besitzt und im Gebiet der Freien Stadt Danzig seit mindestens 6 Monaten seinen Wohnsitz hat;
7. eine eidesstattliche Versicherung darüber, ob der Antragsteller bereits bei einer anderen auswärtigen Behörde den Antrag auf Erteilung der gleichen Bescheinigung gestellt hatte;
8. ein Beleg über die Einzahlung der Verwaltungsgebühr (Abs. 4).

(3) Für die Entscheidung über den Antrag wird eine Verwaltungsgebühr von 50,- G erhoben, die in die Staatskasse fließt. Die Verwaltungsgebühr ist im voraus zu entrichten. Wird der Antrag abgelehnt, so ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf die Hälfte.

§ 18

Der Antrag auf Befreiung von dem Besitz des im § 17 Abs. 2 Nr. 2 geforderten Reisezeugnisses ist gleichzeitig mit dem Antrage auf Erteilung der im § 5 der Baumeisterverordnung vorgesehene Bescheinigung bei dem Senat der Freien Stadt Danzig zu stellen, der über den Antrag nach Einholung einer gutachtlichen Stellungnahme der Handwerkskammer, der Handelskammer und des Prüfungsausschusses entscheidet. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, durch die der anderweitige Erwerb der im Abs. 1 des § 3 der Baumeisterverordnung erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen wird.

Danzig, den 24. Februar 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Dr.-Ing. Althoff

82 Erholungsurlaub für 1932

Die „Richtlinien für die Erteilung von Erholungsurlaub an Beamte und mit Ruhelobberechtigung Angestellte im Rechnungsjahr 1926 vom 12. 3. 1926